

Vorblatt

Ziel(e)

- Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) für das Jahr 2021

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2021
- Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2021 bis Ende 2023

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2021 ein prozentueller Aufschlag von 28,42% (2020: 25,68%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenerhöhung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2020, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 169.890 bzw. bis zu 25% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 56,18 und € 848.760 (netto).

Die Ökostrompauschale wird um 26,7% erhöht. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Erhöhung von € 7,59 bis € 24.150,95. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf allen Netzebenen in Summe eine Erhöhung der Kostenbelastung für das Jahr 2021. Diese beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 16% und 25% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 14,93 und € 194.041 pro Verbraucher.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenerhöhung von € 14,93 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 92,15 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2021 ein prozentueller Aufschlag von 28,42% (2020: 25,68%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen Netzebenen zu einer Kostenerhöhung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2020, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 169.890 bzw. bis zu 25% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 1.016 und € 848.760 (netto).

Die Ökostrompauschale erhöht sich um 26,7%. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Erhöhung von € 7,59 bis € 24.150,95. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf allen Netzebenen in Summe eine Erhöhung der Kostenbelastung für das Jahr 2021. Diese beträgt je nach Netzebene,

Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 16% und 25% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 151 und € 194.041 pro Verbraucher.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2021 ein prozentueller Aufschlag von 28,42% (2020: 25,68%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) somit zu einer Kostenerhöhung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2020 in der Höhe von € 7,34 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für den Ökostromförderbeitrag von etwa € 56,18.

Die Ökostrompauschale wird auf der Netzebene 7 um 26,7% auf € 35,97 erhöht.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenerhöhung von € 14,93 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 92,15 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

BÜNDELUNG

- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2021 (Ökostromförderbeitragsverordnung 2021)

- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung der Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 (Ökostrompauschale-Verordnung 2021)

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Aufgrund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

1. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2021:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmt. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten. Ausgenommen von der Entrichtung des Ökostromförderbeitrags für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 49 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z.B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 1992).

Das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2019 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2020) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2021 gemäß SNE-V 2018.

2. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2021

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45 ÖSG 2012) gesetzlich normiert. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre sind die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38% (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG gemäß § 42 ÖSG 2012. Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z.B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 1992).

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Errechnung der Höhe der Ökostrompauschale beruht auf dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale dienen der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (das sind neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung würde der OeMAG ein wichtiger Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgeglichen und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.

Da der Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen sind und die in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 festgesetzten Beträge nur für das Kalenderjahr 2020 gelten bzw. die in der Ökostrompauschale-Verordnung 2018 festgesetzten Beträge nur für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 gelten, würden der OeMAG ab 1. Jänner 2021 erhebliche Einnahmen fehlen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Im Jahr 2021 soll das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) in Kraft treten, welches die bisher im ÖSG 2012 normierte Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern unter Beibehaltung des Aufbringungsmechanismus über den Ökostromförderbeitrag (als Erneuerbaren-Förderbeitrag) und die Ökostrompauschale (als Erneuerbaren-Förderpauschale) ablösen wird. Aufgrund des für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2022 bzw. Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2022 (sofern das EAG 2021 in Kraft tritt) zu erstellenden Gutachtens wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebarung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Dadurch kann festgestellt werden, ob die Förderbeiträge im Jahr 2021 bzw. die Ökostrompauschalen 2021-2023 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurden, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung des Ökostromförderbeitrages bzw. Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Jahr 2022 gegensteuern zu können.

Das Gutachten ist im zweiten Halbjahr des Jahres 2021 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

Ziele

Ziel 1: Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) für das Jahr 2021

Beschreibung des Ziels:

Bei der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien stellt die OeMAG die notwendige "Drehscheibe" zwischen den Ökostromerzeugern auf der einen Seite und den Stromhändlern auf der anderen Seite dar. Zur Aufrechterhaltung dieses Systems ist es erforderlich, jährlich einen stabilen finanziellen Rahmen für die OeMAG zu schaffen. Umgekehrt ist es erforderlich, die seitens der OeMAG an die Ökostromerzeuger ausbezahlten Förderungen jährlich an die Marktverhältnisse anzupassen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2020, welche auf Daten aus dem Jahr 2018 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2020. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2018, welche auf Daten aus dem Jahr 2016 basiert, gilt für die Jahre 2018, 2019 und 2020. Ab 1.1.2021 wäre die Finanzierung der Ökostromabwicklungsstelle somit nicht mehr gesichert.	Positive Unternehmensbilanz der Ökostromabwicklungsstelle aufgrund ausreichender und unter anderem auf Grundlage der Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 sowie der Ökostrompauschale-Verordnung 2021 an sie geleisteter finanzieller Mittel.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2021

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweis-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen (neben der Ökostrompauschale) über den Ökostromförderbeitrag. Dieser ist gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 jährlich im Vorhinein durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und Systemnutzungsentgelttarife berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2020, welche auf Daten aus dem Jahr 2018 basiert, gilt gemäß § 1 der Verordnung lediglich für das Jahr 2020. Ab 1.1.2021 wäre die Finanzierung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle nicht mehr gesichert.	Erlassung der Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 zur Finanzierung der Mehraufwendungen der OeMAG.

Maßnahme 2: Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2021 bis Ende 2023

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012), wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und dafür erforderlichen Fördergelder berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostrompauschale ist gemäß der Ökostrompauschale-Verordnung 2018 lediglich bis Ende 2020 bestimmt. Für die Jahre 2021 bis einschließlich 2023 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012) neu festzusetzen.	Erlassung der Ökostrompauschale-Verordnung für die Jahre 2021 bis Ende 2023 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der Mehraufwendungen der OeMAG.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aufgrund der Verpflichtungen der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche ist im Jahr 2021 ein prozentueller Aufschlag von 28,42% (2020: 25,68%) auf das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben. Es kommt pro Zählpunkt auf allen 7 Netzebenen zu einer Kostenerhöhung für Ökostromförderbeiträge im Vergleich zum Jahr 2020, die je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung bis zu € 169.890 bzw. bis zu 25% betragen kann. Die absolute finanzielle Belastung aufgrund des Ökostromförderbeitrages beträgt dabei je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen € 56,18 und € 848.760 (netto).

Die Ökostrompauschale wird um 26,7% erhöht. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Erhöhung von € 7,59 bis € 24.150,95. Zusammen mit dem Ökostromförderbeitrag ergibt sich daraus auf allen Netzebenen in Summe eine Erhöhung der Kostenbelastung für das Jahr 2021. Diese beträgt je nach Netzebene,

Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 16% und 25% bzw. in absoluten Zahlen zwischen € 14,93 und € 194.041 pro Verbraucher.

Pro Haushaltszählpunkt (Netzebene 7) kommt es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Kostenerhöhung von € 14,93 bzw. zu einer absoluten finanziellen Belastung für die Ökostromförderung von circa € 92,15 (netto). Diese Kosten können je nach Verbrauch variieren.

In diesen Beträgen sind auch Kosten für öffentliche Haushalte als Endverbraucher enthalten, wobei hier vereinfachend unterstellt wird, dass den öffentlichen Haushalten zurechenbare Verbraucher wie private Haushalte generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Während es sich bei der Ökostrompauschale um ein jährliches Fixum handelt, steht der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt). Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche wird die Ökostrompauschale pro Zählpunkt im Vergleich zu den Jahren 2018-2020 um 26,7% erhöht. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 28,42% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 25,68% im Jahr 2020).

In der unten stehenden Tabelle werden für die jeweiligen Netzebenen Fallbeispiele mit gewissem Jahresverbrauch und gewisser Anschlussleistung berechnet, um die Kosten pro Netzebene und Zählpunkt zu veranschaulichen. Hinzuweisen ist darauf, dass die tatsächlichen Kosten aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten vom Fallbeispiel abweichen können.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebene 1-3	102	194 041	19 792 182	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 102 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW musste im Jahr 2020 € 678.870 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2021 wird sich dieser Betrag auf € 848.760 belaufen. Bezogen auf den Ökostromförderbeiträge

				g besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine Mehrbelastung von € 169.890. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 90.287,70 auf € 114.438,65 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 194.041,0 bzw. 25,2% pro Verbraucher.
Netzebene 4	140	67 761	9 486 540	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 140 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW musste im Jahr 2020 € 271.890 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2021 wird dieser Betrag € 315.500 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine Mehrbelastung von € 43.610 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 90.287,70 auf € 114.438,65 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 67.760,95 bzw. 18,7 % pro Verbraucher.
Netzebene 5	5 086	10 872	55 294 992	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.086 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit

				<p>einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW musste im Jahr 2020 € 48.422 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2021 wird dieser Betrag € 55.706 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine Mehrbelastung von € 7.284 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 13.414,17 auf € 17.002,31 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von 10.872,14 bzw. 17,6% pro Verbraucher.</p>
Netzebene 6	26 145	1 481	38 720 745	<p>Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 26.145 Zählpunkte angeschlossen. Ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW musste im Jahr 2020 € 8.417,40 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2021 wird dieser Betrag € 9.677,70 ausmachen. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 somit eine Mehrbelastung von € 1.260,30 für Ökostromförderbeiträge. Die</p>

				<p>Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 825,49 auf € 1.046,30 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 1.481,11 bzw. 16% pro Verbraucher</p>
Netzebene 7	500 000	151	75 500 000	<p>Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.960.532 Zählpunkte). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.) Diese werden hier mit 500.000 angenommen. Ein Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW musste im Jahr 2020 € 872,37 an Ökostromförderbeiträge leisten. Im Jahr 2021 wird dieser Betrag € 1.015,72 ausmachen. Es besteht pro Gewerbebetriebszählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 143,35 für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 28,38 auf € 35,97 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 150,94 bzw. 16,8% pro Verbraucher.</p>

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Während es sich bei der Ökostrompauschale um ein jährliches Fixum handelt, steht der Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt). Aufgrund der prognostizierten Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche wird die Ökostrompauschale pro Zählpunkt im Vergleich zu den Jahren 2018-2020 um 26,7% erhöht. Der Ökostromförderbeitrag besteht in einem prozentuellen Aufschlag von 28,42% auf das je Netzebene zu entrichtende Netznutzungs- und Netzverlustentgelt (im Vergleich dazu: 25,68% im Jahr 2020).

In der unten stehenden Tabelle wird für Haushaltszählpunkte mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer pauschalierten Anschlussleistung von 4 kW berechnet, welche Kosten im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 pro Haushaltszählpunkt aufgrund des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale entstehen. Hinzuweisen ist darauf, dass dieses Fallbeispiel in der Realität aufgrund abweichender Verbrauchsverhalten stark variieren kann

Quantitative Darstellung der Auswirkungen auf die finanzielle Position von KonsumentInnen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Aufwand pro Betroffener/ Betroffenem	Gesamtaufwand	Quelle/Erläuterung
Netzebene 7	5 300 532	15	79 507 980	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit rund 6 Mio. Zählpunkte angeschlossen (5.960.532). Ein Teil dieser Haushaltszählpunkte sind jedoch kleinere Gewerbebetriebe (z.B. Friseur, Bäcker etc.). Diese (500.000) Betriebe werden hier ausgenommen. Weiters ist zu beachten, dass voraussichtlich 160.000 Haushalte von der Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags befreit sind. Diese werden ebenfalls ausgenommen. Ein Haushalt mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW (nicht gemessen sondern pauschaliert) musste im Jahr 2020 € 48,84 an

Ökostromförderbeitrag leisten. Im Jahr 2021 wird dieser Betrag € 56,18 ausmachen. Es besteht pro Haushalt auf der Netzebene 7 somit eine Mehrbelastung von € 7,34 (15,03%) für Ökostromförderbeiträge. Die Ökostrompauschale pro Zählpunkt erhöht sich von € 28,38 auf € 35,97 (Erhöhung um 26,7%). Kumuliert ergibt sich somit eine Kostenerhöhung von € 14,93 bzw. 19,3% pro Verbraucher.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.8 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1428264735).